

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/4276

Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Frau
Vorsitzende des
Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Siegrid Tenor-Alschausky, MdL

im Hause

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Bernd Kupperbusch
Bernd.kuepperbusch@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3806
Telefax: 0431 988-612 3806

12. Mai 2009

Altersgrenzen bei Schöffen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

unter Bezugnahme auf den Kurzbericht vom 4. Mai 2009 über die 68. Sitzung des Sozialausschusses vom 30. April 2009 komme ich der Bitte des Ausschusses gern nach und übersende Ihnen eine Übersicht der Altersbeschränkungen für Schöffen bzw. ehrenamtliche Richter bei den Gerichtsbarkeiten.

Mit freundlichem Gruß



Uwe Döring
Minister

Anlage: 1

Übersicht über Altersbeschränkungen ehrenamtliche Richter / Schöffen

Gerichtsbarkeit	Fundstelle	Beschränkung	Ablehnungsrecht
Ordentliche Gerichtsbarkeit (Schöffen)	§ 33 GVG	Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden	
Verwaltungsgerichtsbarkeit (ehrenamtliche Richter)	§ 23 VwGO		Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben
Sozialgerichtsbarkeit (ehrenamtliche Richter)	§ 18 SGG		Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem 6. Buch SGB erreicht haben (§ 35 SGB VI - Vollendung des 67. Lebensjahres)
Arbeitsgerichtsbarkeit (ehrenamtliche Richter)	§ 24 ArbGG		Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem 6. Buch SGB erreicht haben (§ 35 SGB VI - Vollendung des 67. Lebensjahres)
Finanzgerichtsbarkeit (ehrenamtliche Richter)	§ 20 FGO		Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben